

**Satzung der Gemeinde Ducherow
zum Schutz des Baumbestandes an Bäumen, Gehölzen und freiwachsenden
Hecken im Gemeindegebiet Ducherow (Baumschutzsatzung – BSchS)**

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie § 26 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg – Vorpommern (Landesnatorschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ducherow am 09.03.2009 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand aus Bäumen und freiwachsenden Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile zur
1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. Erhaltung und Verbesserung des Ortsklimas und
 6. Erhaltung eines artgerechten Gehölzbestandes erklärt.
- (2) Die nach dieser Satzung geschützten Bäume, Gehölze und freiwachsenden Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren. Diese Baumschutzsatzung schränkt das Recht der Baumeigentümer aus § 903 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein, mit Ihren Bäumen nach Belieben zu verfahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet der Gemeinde Ducherow.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für die nach § 26 a LNatG M-V gesetzlich geschützten Bäume. Entsprechend § 26 a des LNatG M-V unterfallen alle Bäume von mindestens 100 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, dem gesetzlichen Schutz mit Ausnahme der unter Ziffer 1 – 6 genannten Fälle. Weiterführende Vorschriften des Naturschutzgesetzes bleiben ebenfalls unberührt.
- Für Pappeln im Außenbereich sind die Bestimmungen des § 26 a des LNatG M-V anzuwenden.
- Diese Satzung findet ebenfalls keine Anwendung für abgestorbene Bäume, erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände, Obstgehölze mit Ausnahme der im § 3 Abs. 4 aufgeführten Bäume und Nadelgehölze in Hausgärten.

- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile einstweilig gesichert bzw. ausgewiesen sind oder werden, sofern diese Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3 Geschützte Bäume und freiwachsende Hecken

- (1) Geschützte Bäume, gemäß dieser Satzung, müssen einen Stammumfang > 100 cm in 1,30 m Höhe aufweisen.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
Mehrstämmig ausgebildete Gehölze sind geschützt, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.
Als seltene Baumarten im Sinne dieser Satzung gelten Stechpalme, Esskastanie, Berg-, Flatter – und Feldulme, Blutbuche, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Mehlbeere, Platane, Walnuss und Schwarznuss.
- (2) Geschützt sind Einzelbäume der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang ab 100 cm in 1,30 m Höhe.
- (3) Alle freiwachsenden Hecken werden als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt. Als freiwachsende Hecken sind alle linienförmigen Gehölze mit einem dichten Bestand aus Bäumen und/oder Sträuchern geschützt, die eine Mindesthöhe von 1,50 m und einer Mindestlänge von 10 m haben.
- (4) Geschützte Bäume sind Wildobstarten und Süßkirschen, wenn sie von Größe oder Wuchs her das Landschaftsbild prägen. (Höhe größer als 10 m, Krone mehr als 10 m Durchmesser)
- (5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten geschützte Bäume und freiwachsende Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder das charakteristische Aussehen (Gestalt), das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen insbesondere Einwirkungen auf Wurzel-, Stamm – und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
1. die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder mit einer kaum wasserdurchlässigen Decken (z.B. Pflaster),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 3. Bodenverdichtungen oder Wurzelbeschädigungen (z.B. durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, Lagerung von Materialien) soweit das Befahren nicht der Versorgung von Weidetieren gilt,

4. Beschädigung der Baumrinde (z.B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss von Weidetieren),
 1. Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 2. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen, soweit sie nicht durch den Straßenbaulastträger auf öffentlichen Straßen und Wegen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht aufgebracht werden müssen,
 3. Entfachen von Feuer im Wurzel- und Kronenbereich,
 4. Grundwasserabsenkungen.
- (3) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf
1. fachgerechte Unterhaltungsmaßnahmen der zuständigen Wasserbehörden und des Wasser- und Bodenverbandes an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Gewässern und Deichen,
 2. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen zur Freihaltung von Energiefreileitungen, Wasser- und Abwasserleitungen des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ und Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn,
 3. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen und fachgerechte Erhaltungs-, Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs – und Parkanlagen, sowie anderen von Menschen gestalteten Landschaftsteilen im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg – Vorpommern,
 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 5. die üblich fachgerechte Pflege – und Erhaltungsmaßnahmen (Totholzeseitigung, Erziehungschnitt, Lichtraumprofilschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Schnitt von Kopfbäumen).

§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde kann
1. anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen,
 2. die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch Dritte ausführen lassen, sofern dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
 3. Jede Art von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Befähigung, beaufsichtigt oder durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Naturschutzbehörden, anerkannte Baumpflegebetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter. Baumpflegemaßnahmen sind nach der jeweiligen Fassung der ZTV-Baumpflege auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn:
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 3. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
Baumpflegearbeiten sind immer nach der jeweils aktuellen Fassung der ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen) durchzuführen.
- (3) Ausnahmen sind beim Bürgermeister der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag sollte neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen (Baumart, Stammumfang) enthalten.
Bei klärungsbedürftigen Einzelfällen kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, z.B. Vitalitäts- oder Standsicherheitsgutachten beigelegt werden, die von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erstellen sind.
- (4) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Dritte, die in ihren Rechten durch die Baumschutzregelungen betroffen sind. Die Antragstellung durch Dritte setzt voraus, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage dieser Satzung nach § 6 eine Ausnahme erteilt, gelten die Kompensationsmaßnahmen des § 15 Abs. 4 bis 6 des LNatG M-V entsprechend. Bei Bäumen die auf Grund biologischer Ursachen das Ende ihrer Existenz erreicht haben besteht keine Kompensationsverpflichtung.
Sind Bäume rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet der Bürgermeister die nach § 15 Abs. 4 bis 6 LNatG M-V vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen an.
- (2) Die Kompensationsmaßnahmen bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestimmen sich folgendermaßen:

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
> 100 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Bei Baumgruppen ist jeder der Baumgruppe angehörende Baum einzeln zu kompensieren. Bei Hecken ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Arten vorzunehmen.

Bei den unter § 3 Abs. 1 aufgeführten seltenen Bäumen erfolgt die Kompensation ab einem Stammumfang von 100 cm in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden immer im Verhältnis von 1 : 3. Dies gilt auch für Baumgruppen je Baum.

Die Kompensationsmaßnahmen bei unsachgemäßen Schnittmaßnahmen oder sonstigen Schädigungen bestimmen sich folgendermaßen:

Laubverlust in %	Grad der Schädigung	Kompensations- umfang bei einem Stammumfang >100 – 150 cm	Kompensations- umfang bei einem Stammumfang > 150 – 250 cm	Kompensations- umfang bei einem Stammumfang > 250 cm
0 - 10	Schwache Schädigung, Auslichtung im Grob- oder Starkastbereich	0,2	0,2	0,2
11 - 25	Schwache Schädigung, beginnende Kronen- verlichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,4	0,4	0,4
26 – 60	Deutliche Schädigung, starke Kronen - verlichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,5	1,0	1,5
> 60	Starke Schädigung, Verlichtung der gesamten Krone und Deformierung durch Auslichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,8	1,6	2,4

100	Kappung der Krone, Tod des Baumes	1,0	2,0	3,0
-----	--------------------------------------	-----	-----	-----

- (3) Soweit Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen rechtlich und tatsächlich möglich und zweckmäßig sind, besteht für den Kompensationspflichtigen lediglich eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis von 1: 1.
Für einen darüber hinausgehenden Kompensationsbedarf besteht für den Pflichtigen ein Wahlrecht, ob er zusätzliche Baumanpflanzungen vornimmt oder eine Ausgleichszahlung leistet.
Ersatzpflanzungen sind vornehmlich mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Bei Neuanpflanzungen ist Baumschulware zu verwenden. Ausnahmen sind zulässig, wenn es sich bei den gefälltten Bäumen um seltene Gehölze handelt. Der Stammumfang muss mindestens 12 – 14 cm in 100 cm Höhe betragen und dreimal verschult sein.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf einem Grundstück des Antragstellers innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung fachgerecht durchzuführen.
Ist dies nicht möglich, kann die Pflanzung auf einem zuzuweisenden kommunalen Grundstück oder mit Zustimmung eines privaten Grundstückseigentümers auf dessen Grundstück in unmittelbarer Umgebung erfolgen.
- (5) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Beseitigung vorzunehmen. Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
- (6) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Ein Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit liegt vor, wenn der errechnete Kompensationsbedarf keiner ganzen Zahl entspricht z.B. 0,8 oder 1,7. In diesen Fällen ist grundsätzlich für auftretende Nachkommastellen eine Ausgleichszahlung vorzunehmen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird anhand der Beschaffungskosten für die ansonsten durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises ermittelt. Die Gehölzpreise werden anhand der Kataloge der im Bund Deutscher Baumschulen (BdB) organisierten Baumschulen ermittelt.
- (7) In Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist der sich aus den Berechnungstabellen ergebende Kompensationsbedarf zu verdoppeln.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Baumpflege oder zur Anpflanzung von Bäumen in der Gemeinde zu verwenden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 26 a Abs. 2 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schlägt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Nr. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 3. unsachgemäße Schnittmaßnahmen, d.h. nicht entsprechend der ZTV – Baumpflege durchführt,
 4. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 5 nicht erfüllt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 70 Abs. 1 Nr. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu **100.000,00 €** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 12 Gebühren

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung.

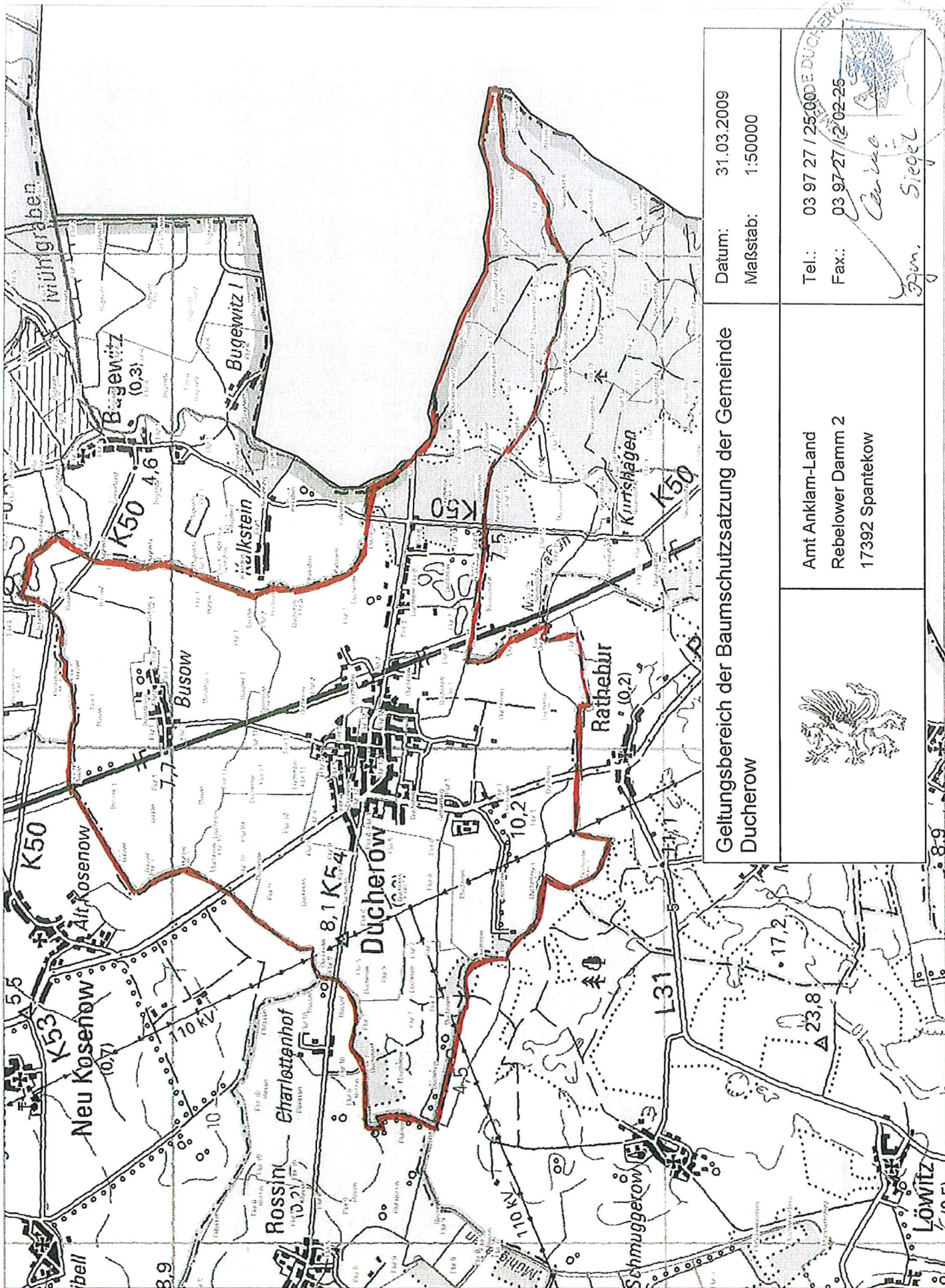
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ducherow, den 31.03.2009


Unterschrift des Bürgermeisters





Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Gemeinde
Ducherow

Datum: 31.03.2009

Maßstab: 1:50000

Amt Anklam-Land
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow



Tel.: 03 97 27 / 25 00 00
Fax: 03 97 27 / 2 02 25

Carina Siegel
Dm. Siegel

